

Deutscher Bundestag



Platz der Republik 1
11011 Berlin

-per E-Mail-

14. Oktober 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Herzgesundheit (BT-Drs. 20/13094)



die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt das Ziel, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Krankheitslast in der Bevölkerung zu reduzieren und Präventionsmaßnahmen auszubauen.

Ein „Health in All Policies“-Ansatz, dem sich die Bundesregierung verschrieben hat, sollte daher aber nicht nur die medikamentöse Prävention umfassen, sondern auch Maßnahmen zur Stärkung gesundheitsförderlicher Lebensstile in den Lebenswelten der Bevölkerung im Sinne der Verhaltens- und Verhältnisprävention. Denn für die Entstehung von kardiovaskulären Erkrankungen sind modifizierbare Lebensstilfaktoren wie Stress bzw. nicht angemessenes Stressmanagement, psychische Belastungen und Erkrankungen, Rauchen sowie übermäßiger Alkoholkonsum ebenso bedeutend.

Die BPTK empfiehlt, dazu die Kompetenzen der Psychotherapeut*innen stärker zu nutzen und fordert, dass auch Psychotherapeut*innen – neben Haus- und Fachärzt*innen – Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention (Präventionskurse) empfehlen können. Einen Änderungsvorschlag finden Sie im Anhang.

Zu den Leistungen der verhaltensbezogenen Prävention gehören gemäß GKV-Leitfaden „Prävention“ Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Stress- und Ressourcenmanagement“, Bewegungsgewohnheiten, Ernährung und Suchtmittelkonsum (nach § 20 Absatz 4 Nr. 1 SGB V). Das Handlungsfeld Suchtmittelkonsum zielt auf die Tabakentwöhnung und einen risikoarmen bzw. reduzierten Alkoholkonsum ab.

...

Die BPtK hält es für eine völlig falsche Weichenstellung, dass die Krankenkassen laut Gesetzentwurf Mittel für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention zugunsten der geplanten neuen Gesundheitsuntersuchungen und der frühzeitigen Verordnung von Cholesterinsenkern umschichten sollen. Denn dadurch werden Mittel zum Ausbau von verhaltensbezogenen Präventionsangeboten, die einen gesünderen Lebensstil fördern, wegbrechen. Die BPtK appelliert an Sie, diesen Weg nicht einzuschlagen und die ergänzenden Sätze zu § 20 Absatz 6 SGB V in Artikel 1 Nummer 1 zu streichen.

Über eine Berücksichtigung des Änderungsvorschlags würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Benecke', is written over the printed name.

Dr. Andrea Benecke

Anlage

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Herzgesundheit (BT-Drs. 20/13094)

Ergänzungsvorschlag für eine gesetzliche Verankerung von Präventionsempfehlungen durch Psychotherapeut*innen

Zur Vergabe von Präventionsempfehlungen durch Psychotherapeut*innen schlägt die BPTK vor, § 25 Absatz 1 Sätze 1 und 3 SGB V wie folgt zu ergänzen:

„§ 25 Gesundheitsuntersuchungen

- (1) *Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf alters-, geschlechter- und zielgruppengerechte ärztliche und psychotherapeutische Gesundheitsuntersuchungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen, zur Früherkennung von bevölkerungsmedizinisch bedeutsamen Krankheiten und eine darauf abgestimmte präventionsorientierte ärztliche oder psychotherapeutische Beratung, einschließlich einer Überprüfung des Impfstatus im Hinblick auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission nach § 20 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Die Untersuchungen umfassen, sofern medizinisch angezeigt, eine Präventionsempfehlung für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5. Die Präventionsempfehlung wird in Form einer ~~ärztlichen~~ Bescheinigung erteilt. (...)*
- (2) (...)

Darüber hinaus ist mit Blick auf Präventionsempfehlungen für Kinder und Jugendliche folgende Änderung in § 26 Absatz 1 Sätze 3 und 4 SGB V erforderlich:

„§ 26 Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

- (1) *Versicherte Kinder und Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden. Die Untersuchungen beinhalten auch eine Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken einschließlich einer Überprüfung der Vollständigkeit des Impfstatus sowie eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind. **Die Untersuchungen zur Früherkennung und ihre Folgeuntersuchungen** umfassen, sofern medizinisch angezeigt, eine Präventionsempfehlung für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5, die sich altersentsprechend an das Kind, den Jugendlichen oder die Eltern oder andere Sorgeberechtigte richten können. Die Präventionsempfehlung wird in Form einer ~~ärztlichen~~ Bescheinigung erteilt. (...)*
- (2) (...)